

## **FAQ´s zum HAV-Excedentenvertrag**

### **1. Wer kann sich über den Rahmenvertrag versichern?**

Anwälte, die Mitglied im HAV sind.

### **2. Wer ist von der Versicherung ausgeschlossen?**

Anwälte, die zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind und Anwälte, die sich in einer Sozietät mit Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern befinden oder als Partnerschaftsgesellschaft mit oder ohne beschränkter Berufshaftung organisiert sind.

### **3. Wer ist Versicherungsnehmer?**

Versicherungsnehmer ist der Hamburgische Anwaltverein e.V.; die Mitglieder, die sich zum Rahmenvertrag anmelden, sind über den Rahmenvertrag versicherte Personen.

### **4. Gibt es einen festen Versicherungsbeginn?**

Der Rahmenvertrag hat am 01.10.2019 begonnen. Die unterjährige Anmeldung während der Laufzeit ist jederzeit möglich.

### **5. Wann ist die Hauptfälligkeit des Vertrages?**

Die Hauptfälligkeit und damit auch das Ablaufdatum des Vertrages ist der 01.10.eines jeden Jahres.

### **6. Zu wann ist die Kündigung möglich?**

Die Versicherung über den Vertrag verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, sofern nicht drei Monate zum Ablauf von der versicherten Person gekündigt wurde.

**7. Kann ich mich auch als Of Counsel meiner ehemaligen Sozietät mit außerhalb der Partnerschaft geführten restlichen Mandaten über den Rahmenvertrag versichern?**

Die Absicherung über diesen Vertrag ist auch für Of Counsel tätige Einzelanwälte möglich, sofern sie keiner Sozietät mehr angehören.

**8. Kann der Gruppenexcedentenvertrag auch an Grundverträge über 1 Mio. € Grunddeckung angeschlossen werden?**

Derzeit gibt es eine feste Regelung für Grunddeckungen bis 2,5 Mio. €. Bei höheren Deckungssummen können Einzelanfragen gestellt werden.

**9. Kann sich auch eine Kanzlei über den Rahmenvertrag versichern, zu der Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer gehören?**

Die Rechtsanwälte können sich über den Rahmenvertrag versichern, wenn zu der Kanzlei auch Steuerberater zählen. Die Steuerberater erhalten ein individuelles Angebot. Bezüglich der vereidigten Buchprüfer verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2.

**10. Muss der Abschluss der Versicherung dem jeweiligen Grundversicherer angezeigt werden?**

Der Abschluss der Versicherung muss dem Grundversicherer erst im Schadenfall angezeigt werden, es sei denn, es bestehen entsprechende Vereinbarungen.

**11. Wie ist zu verfahren, wenn für ein einzelnes Mandat eine höhere Versicherungssumme notwendig ist? Muss diese auf den Grundvertrag oder anschließend an die Deckungssumme des Gruppenvertrags aufgesetzt werden?**

Wir empfehlen, den Vertrag für das einzelne Mandat an den bestehenden Grundvertrag anzuschließen.

**12. Was passiert, wenn die Höchstleistung der Deckungsstrecke für ein Versicherungsjahr bereits verbraucht ist?**

Sollte die Deckungsstrecke für das Versicherungsjahr verbraucht sein, werden keine weiteren Schadenzahlungen für die versicherten Personen des HAV-Rahmenvertrages vorgenommen.

**13. Was passiert, wenn Anwaltskollegen ihre Mitgliedschaft kündigen und damit die Anzahl der versicherten Personen unter die Mindestanzahl rutscht?**

Da unabhängig von der Anzahl der versicherten Personen eine Mindestprämie zu entrichten ist, würde der Beitrag in diesem Fall für alle etwas steigen. Aufgrund der einzuhaltenden Kündigungsfristen würde dies allerdings rechtzeitig bemerkt und die Mitglieder entsprechend informiert werden.

**14. Wie wirkt sich der Abschluss der Versicherung aus, wenn nur ein Partner der Sozietät sich für die Teilnahme am Rahmenvertrag entscheidet?**

Für jede Sozietät ist wichtig, dass alle Partner in gleicher Höhe versichert sind, wenn sie gesamtschuldnerisch haften. Bei unterschiedlicher Höhe der Deckungssummen würde ein Entschädigungs-Durchschnitt gebildet (Ziff. 12 der AVB).

Hierzu ein Beispiel für eine Kanzlei mit drei Sozien:

Sozius A hat eine Deckungssumme von 500T sowie den HAV-Exzedenten mit 5 Mio., also insgesamt 5,5 Mio.

Sozius B hat eine Deckungssumme von 500T

Sozius C hat eine Deckungssumme von 500T

Wenn durch eine Pflichtverletzung von A ein Schaden von 2 Mio. entstanden wäre, würde zunächst geprüft, wie hoch die Leistung aus dem jeweiligen Versicherungsschutz jedes Partners wäre, wenn er als Einzelanwalt ohne Sozien tätig wäre (fiktive Leistung):

Von A: 2 Mio.

Von B: 500T

Von C: 500T

Gesamt: 3 Mio.

Diese Summe würde durch die Zahl der Sozien geteilt. Der so ermittelte Durchschnitt von 1 Mio. wäre die Höchstentschädigung für diesen Fall.

Die Sozietät müsste also 1 Mio. aus eigener Tasche zahlen, obwohl der Partner, der den Schaden verursacht hatte, durch den HAV-Exzedenten ausreichend versichert war.

Deshalb sollten Sozien, die noch keine Mitglieder sind, unbedingt dem HAV beitreten, um dann ihren Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag zu günstigsten Konditionen auf die Höhe der Deckung ihrer Partner bringen zu können.

**15. Wie wirkt sich die Excedentenversicherung aus, wenn die Sozietät bereits einen Excedenten eingedeckt hat?**

Für die gleiche Deckungstrecke einen weiteren Excedenten (HAV) neben einem bereits bestehenden Excedenten-Vertrag zu installieren, ist nicht möglich. Hier entstünde zusätzlich das Problem der Doppelversicherung.